Social Crime P.

3 1761 09620575 2

Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Sachsen.

Ein Beitrag zur Landeskunde auf statistischer Grundlage.

LIBRARY
JUN 7 1905
UNIVERSITY OF TORONTO.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Philosophischen Doktorwürde

der

hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Erich Petersilie,
Gerichtsreferendar in Halle a. S.

Halle a. S.
1904.

Die vorliegende Arbeit bildet einen Teil einer 195 Seiten fassenden Darstellung, die erschienen ist als Beilageheft zum 64. Bande des **„Gerichtssaals"**, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß und die ergänzenden Disciplinen, herausgegeben von Prof. Dr. F. Oetker in Würzburg und Prof. Dr. A. Finger in Halle a. S. (Stuttgart, Ferdinand Enke).

Diese Darstellung hat folgenden

Inhalt:

A. Allgemeiner Teil.

I. Zweck und Umfang der Aufgabe.
II. Die statistischen Grundlagen.
III. Die Stellung der Provinz Sachsen innerhalb des Deutschen Reichs und Preußens.
  1. Die ganze Provinz.
    a) Innerhalb des Deutschen Reichs.
    b) Innerhalb Preußens.
  2. Die drei Provinzialhauptstädte.
IV. Anhang. Die absoluten Kriminalzahlen der Provinz Sachsen.

B. Besonderer Teil.

V. Land und Volk der Provinz Sachsen.
VI. Die Kriminalität innerhalb der Provinz Sachsen.
VII. Die Gründe für die kriminalgeographischen Verschiedenheiten in der Provinz Sachsen.
  1. Das Allgemeine.
    a) Angabe und Besprechung der heranzuziehenden Gründe.
    b) Angaben über das bei der Erklärung der Verschiedenheiten zu Grunde zu legende Material.
  2. Die Durchführung des gewonnenen Resultats an den Kreisen der Provinz.
    a) Der Regierungsbezirk Magdeburg.
    b) „ „ Merseburg.
    c) „ „ Erfurt.

Herrn Pastor Mäker

in Hauteroda in Thür.

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/untersuchungenbe00pete

I. Zweck und Umfang der Aufgabe.

Die folgende Untersuchung soll sich mit der Kriminalität, d. h. der Häufigkeit der Verbrechen und Vergehen, in einem kleineren Gebietsteile des Deutschen Reiches beschäftigen; es soll ein Beitrag zur Beschreibung des Volkes in der Provinz Sachsen auf kriminalstatistischer Grundlage gegeben werden.

Eine solche Kriminalgeographie eines kleineren Gebietsabschnitts des Reiches ist bisher nur in ganz vereinzelten Fällen verfaßt worden; es kommen für Deutschland — soweit ich sehe — nur folgende drei Arbeiten in Betracht: die von Dr. Böhmert (1889) veröffentlichte Bearbeitung für das Königreich Sachsen: die sächsische Kriminalstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Jahre 1882—1887 [1]), ferner die von Dr. Damme (1892) auf statistischer Grundlage gegebene Kulturstudie über die Provinz Schleswig-Holstein [2]) und die von Dr. Rettich (1894) veröffentlichte, sehr eingehende Schilderung der Kriminalität in Württemberg [3]) [4]).

---

[1]) Vgl. Zeitschrift des Kgl. sächsischen statistischen Bureaus, Jahrg. 35 (1889), Heft 3 u. 4.

[2]) Vgl. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XII S. 658 ff.

[3]) Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1894 S. 327 ff.

[4]) Bemerkung: Erst nach Abschluß der vorliegenden Arbeit, deren Ausarbeitung in das Frühjahr und den Sommer 1903 fällt, kamen dem Verfasser zwei Untersuchungen über die Kriminalität zweier kleinerer Gebietsteile zur Kenntnis, von denen die erstere schon in dem S. 3 Anm. 2

Es ist das nur ein sehr kleiner Teil unseres — an Einzelstaaten wie auch an Provinzen reichen — deutschen Vaterlandes, der einmal von der kriminellen Seite her eine genauere Untersuchung des Volkscharakters erfahren hat. Und doch legt unsere umfassend gearbeitete Reichskriminalstatistik seit längerer Zeit auch für derartige Spezialforschungen ein zuverlässiges Material vor, das aber leider so gut wie gar keine Ausbeute findet.

Es möchte sich da vielleicht die Frage ergeben, ob solche Einzeluntersuchungen überhaupt Zweck haben, insbesondere auch, ob sie einen über lokales Interesse hinausreichenden Wert beanspruchen können.

In dieser Hinsicht ist es für einen Anfänger, — der nur auf das Vorbild weniger, sich in gleicher Richtung bewegender Spezialarbeiten hinweisen kann, — äußerst erwünscht, sich mit der Berechtigung seiner ins Auge genommenen Arbeit auf autoritative Stimmen berufen zu können.

Um mit den Statistikern vom Fach zu beginnen, so ist zunächst die Meinung des Kaiserlichen statistischen Amtes zu erwähnen; hierin kommt wohl auch besonders die seines verstorbenen Direktors H. v. Scheel zum Ausdruck, der nach Begründung (1882) der deutschen Kriminalstatistik eine Reihe von Jahren Referent für die „Bemerkungen und Berechnungen zu den Tabellen II, III (und IV)" war. Das Kaiserlich statistische Amt hebt in diesen Bemerkungen zu den kriminalstatistischen Tabellen sehr oft[1]) bei

---

angegebenen Aufsatze v. Liszts angekündigt worden war: Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, N. F. Bd. II:

1. Heft: Die Ursachen der Kriminalität im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Von Dr. Walter Weidemann.
2. Heft: Kriminalstatistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn. Zugleich ein Beitrag zur Methodik kriminalstatistischer Untersuchungen. Von Bruno Blau.

Erwähnt sei noch: Frauenstädt, Kriminalistische Heimatskunde. Zeitschrift für Sozialwissenschaft (Julius Wolf) Jahrg. VI (1903), Heft 3 S. 174 ff. — Eine Erweiterung der vorliegenden Untersuchung über die Kriminalität in der Provinz Sachsen aus Anlaß der Arbeit von Bruno Blau, die dazu verschiedentlich Anregung gibt, ist nicht vorgenommen worden.

[1]) Vgl. z. B. Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 77 II, 27.

der Besprechung der örtlichen Verteilung der Kriminalität hervor, daß es seinerseits als Zentralstelle nicht im stande sei, eine Erklärung über die Gründe und Verhältnisse abzugeben, die die außerordentlichen kriminellen Verschiedenheiten innerhalb des Reiches herbeiführten, — daß es vielmehr als eine „Aufgabe der Spezialforschung" bezeichnet werden müsse, den Ursachen dieser Verschiedenheiten nachzugehen. Auch bedauert es das Statistische Amt, daß derartige Arbeiten so selten gemacht werden.

Weiterhin soll hier die Ansicht eines unserer bedeutendsten Statistiker angeführt werden. G. v. Mayr sagt[1]) gelegentlich einer Besprechung der vom Königlich Württembergischen statistischen Landesamt herausgegebenen „Beschreibung des Oberamts Reutlingen":

„In manchen Beziehungen hätte auch hier im gemeindestatistischen Detail noch weiter gegangen werden können; ich würde namentlich die Ermittelung zivil- und kriminalstatistischen Details nach einzelnen Gemeinden für lehrreich halten. Wo sitzen die Prozeßkrämer? Wie verteilen sich die Verbrechen nach dem Tatort und nach dem Geburtsort der Verbrecher? Das wären Beispiele solcher Fragen, deren Beantwortung von statistischen Studien über einzelne Oberamtsbezirke zu verlangen wären."

Stellen wir diesen Stimmen der statistischen Fachleute die des Juristen, des Kriminalisten, zur Seite.

v. Liszt geht[2]) bei Erörterung der Vorfragen, die für den Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches nach seiner Ansicht zunächst zu lösen sind, auf die Bedeutung der Kriminalstatistik näher ein. Er stellt fest, daß die deutsche Wissenschaft mit der Verwertung des vom Kaiserlichen statistischen Amt veröffentlichten Materials weit hinter den Leistungen der Reichskriminalstatistik zurückgeblieben ist. Er führt weiter ungefähr folgendes aus: „Die Kriminalstatistik ist das bedeutsamste Mittel zu einer wissenschaftlichen Erkenntnis der Faktoren, die auf die Gestaltung und Entwicklung der Kriminalität entscheidenden Einfluß üben."

---

[1]) Allgemeines statistisches Archiv Bd. III (1894) S. 305. Vgl. auch neuerdings G. v. Mayr: „Die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik" in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" (G. Aschaffenburg) I. Jahrgang 1. Heft S. 42 ff.

[2]) Festschrift für den XXVI. Deutschen Juristentag. Berlin 1902 S. 57 ff.

Wenn jedoch mit einer Klarlegung dieser wirkenden Faktoren noch nicht begonnen ist, so liegt das daran, daß uns noch die wissenschaftliche Methode fehlt, mit der wir Antwort auf diese Fragen suchen und finden können. Indem die in dieser Richtung sich bewegenden Untersuchungen einesteils auf Grundlage eines großen, z. B. des Reichsdurchschnitts ausgeführt sind und andernteils einen einzelnen Faktor, z. B. den Nahrungsmittelpreis isoliert behandelt haben, ist es gekommen, daß wir dem Problem infolge der durch diese Methode notwendigerweise herbeigeführten Verschleierungen nicht näher gerückt sind. Wollen wir zu brauchbaren Ergebnissen gelangen, so müssen wir „für möglichst kleine, örtlich abgegrenzte Gebiete die sämtlichen Faktoren untersuchen, die auf die Gestaltung der Kriminalität bestimmenden Einfluß ausüben. Diese kleinen Gebiete sind uns gegeben in den preußischen Kreisen und den entsprechenden Bezirken der übrigen Gliedstaaten des Deutschen Reichs. Hier hat die wissenschaftliche Einzelforschung einzusetzen." Wenn auch für diesen Weg die Arbeitsmethode erst gewonnen werden muß und die ersten derartigen Untersuchungen notwendig unsicher und tastend, unvollständig, vielleicht fehlerhaft sein werden [1]), so wird doch mit jeder dieser Einzeluntersuchungen die Methode an Sicherheit gewinnen und es wird allmählich möglich werden, ein systematisches Schema der Faktoren aufzustellen, auf welche sich jede einzelne Untersuchung zu erstrecken hat. Erst hierdurch wird über die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität volle Klarheit zu gewinnen sein.

Es ist das allerdings ein nicht geringer Wert, der in diesen Worten einer kriminalstatistischen Einzeluntersuchung beigemessen wird.

Diesen oben wiedergegebenen Stimmen ließen sich aus der Literatur noch andere anfügen, die eine kriminalstatistische Einzeluntersuchung für vorteilhaft halten.

Gemäß den zitierten drei Meinungen wird die nachfolgende Arbeit zwei Aufgaben zu erfüllen haben, die der doppelten Funk-

---

[1]) Diese oben angeführten, entschuldigenden Worte sollen auch für die vorliegende Arbeit in Anspruch genommen werden, zumal das über die Ursachen der geographischen Verschiedenheiten innerhalb der Provinz Sachsen handelnde Kapitel Wege einzuschlagen versucht hat, die in den oben (S. 1) zitierten Schriften noch nicht begangen sind.

tion einer jeden Statistik entsprechen: sie hat einerseits zu beschreiben; sie hat mit den nüchternen Zahlen der Kriminalstatistik darzulegen, wie sich die Bevölkerung der Provinz Sachsen in ihren einzelnen Gebietsteilen in krimineller (moralischer) Hinsicht verhält; die Arbeit hat aber andererseits — und das ist der schwierigere Teil — bei den sich hierbei ergebenden Verschiedenheiten die Ursachen dieser Unterschiede aufzuklären. Beide Aufgaben gehören natürlich eng zusammen, da oft die sich für einen bestimmten Kreis ergebenden günstigen oder ungünstigen Kriminalzahlen auf ganz äußerliche Gründe zurückgeführt werden können, die mit dem moralischen Sinn der Bevölkerung des betreffenden Gebietsabschnittes nichts zu tun haben. Daher ergibt sich erst dann ein richtiges Bild von dem kriminellen Charakter der Bevölkerung, wenn das Zustandekommen der jeweiligen Kriminalziffern näher geprüft wird.

Zu diesen beiden Aufgaben soll noch folgendes bemerkt werden:

Es ist an sich interessant, an Stelle eines unsicheren, zuweilen nur auf Zeitungsnotizen sich stützenden Urteils auf Grundlage der exakten statistischen Zahlen ein klares Bild von dem kriminellen Niveau der einzelnen Gegenden innerhalb der Provinz zu gewinnen. Darüber hinaus kann sich jedoch noch ein praktisches Interesse ergeben.

„Gerade durch eine solche Darstellung der Kriminalitätsverhältnisse in den kleinen Verwaltungsbezirken wird es gelingen, die Kriminalstatistik auch für die Praxis der lokalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nutzbar zu machen, wenn diese — durch die statistische Schilderung hervortretender Verschiedenheiten in benachbarten, sonst gleichgearteten Bezirken aufmerksam gemacht — den Ursachen der höheren Kriminalität ihres Bezirkes mit der ihnen zur Seite stehenden eingehenden Kenntnis der örtlichen Verhältnisse nachgehen und so zur Abstellung schädlicher, manchmal wandelbarer Einflüsse und damit in einem gewissen Maße zur günstigen Beeinflussung der Kriminalität gelangen können“ [1]).

Es braucht in dieser Hinsicht z. B. nur an eine Einschränkung des Alkoholgenusses, an eine schärfere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen gegen Bettelei und Landstreicherei von seiten der Gerichte und der Polizeibehörden erinnert zu werden.

---

[1]) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 77 II, 23.

Was nun die Erörterung der Ursachen der Kriminalität anlangt, so kann man vielleicht im Zweifel sein, ob die oben wiedergegebenen Gedanken v. Liszts — so sehr es zu wünschen wäre — vorerst zur Durchführung kommen und auf Grund von zahlreichen Einzeluntersuchungen die Frage nach den die Kriminalität verursachenden Faktoren gelöst wird. Immerhin läßt sich wohl sagen, daß auch eine Einzelarbeit — nicht als Teilstück in einer systematischen Reihe von Untersuchungen aufgefaßt — einen über lokales Interesse hinausgehenden Wert haben möchte, wenn es ihr überhaupt gelingt, dem gesteckten Ziele nach Erforschung der Gründe für die kriminalgeographischen Verschiedenheiten innerhalb des gerade untersuchten Gebietsabschnitts näher zu kommen. Man wird die für einen kleineren Gebietsteil gewonnenen Erfahrungen über die die Kriminalität beeinflussenden Faktoren in gewisser Weise verallgemeinern können, in einer Analogie des Satzes: homo semper idem.

Um es noch kurz zu bemerken: An den Kriminalzahlen kann man zwar die Moralität eines Volkes messen, jedoch ist zu beachten, daß man in ihnen einerseits nur einen Teil der unmoralischen Handlungen erfaßt, daß man anderseits — um ein richtiges Bild zu erhalten — den unmoralischen die sittlich löblichen Taten gegenüberstellen müßte. Diese aber kann man in Zahlen nicht wiedergeben.

Indem wir so den Zweck der Arbeit dargelegt haben, ergibt sich daraus zum Teil schon ihr Umfang von selbst.

Wenn man mit v. Scheel[1]) die gesamte Statistik der Strafrechtspflege in die vier Teile Geschäfts-, Justiz-, Gefängnis- und Kriminalstatistik zergliedert, so fällt der letzteren die Aufgabe zu, die Verbrecher (dieser Ausdruck soll im folgenden nicht in juristisch-technischem Sinne verstanden sein) als Angehörige eines sozialen Körpers, als Angehörige der menschlichen Gesellschaft zu betrachten, „aus der sie hervorgehen, durch deren Verhältnisse ihre Straftat ihre bestimmte Form angenommen hat, von deren Leben sie selbst ein Stück sind und zu deren Lebensäußerungen die verbrecherischen Straftaten gehören."

Gerade aber dieses kriminelle Niveau der Bevölkerung in der

[1]) Vgl. z. B. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl., Bd. V S. 408 f.

Provinz Sachsen — nach äußerer Erscheinung und innerer Ursache wollen wir im folgenden betrachten und dafür gibt uns die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches das Material an die Hand.

Zwar würden auch die anderen Teile der Strafrechtsstatistik, insbesondere die Justizstatistik, Stoff und Interesse auch für eine lokale Behandlung bieten, doch würde aber eine Erörterung dieser Fragen weit über den Rahmen einer Arbeit wie der vorliegenden hinausgehen, vor allem aber mit dem oben dargelegten Zwecke nicht im Zusammenhange stehen.

Indem wir uns daher lediglich an die Kriminalstatistik im engeren Sinne halten, finden wir den Stoff in den Tabellen II der seit 1883 (für die Jahre 1882 ff.) erscheinenden Reichskriminalstatistik. Diese Tabelle II läßt sich jedoch nur in ganz beschränktem Maße verwerten: einerseits sind dort als kleinste Gebietsabschnitte für Preußen nur die Regierungsbezirke berücksichtigt, anderseits sind hierfür nur die absoluten Kriminalzahlen gegeben; die für die Umrechnung in Relativzahlen[1]) erforderlichen Bevölkerungsziffern sind nur selten veröffentlicht. Diese Mängel sind durch die „Bemerkungen und Berechnungen" zu den Tabellen II beseitigt. Hierin sind die Kriminalzahlen — und zwar auch als Relativzahlen berechnet — für die preußischen Kreise und die entsprechenden Gebietsabschnitte der anderen Bundesstaaten enthalten. Es kommt in Betracht:

1. Neue Folge, Bd. 37, II, 21 ff. betr. die Durchschnittsergebnisse für die Jahre 1883—1887,
2. Neue Folge, Bd. 77, II, 30 ff. betr. die Durchschnittsergebnisse für die Jahre 1888—1892 und 1883—1892,
3. Neue Folge, Bd. 126, II, 33 ff. betr. die Durchschnittsergebnisse für die Jahre 1883—1897,
4. Neue Folge, Bd. 132 III, 1 ff. betr. die Durchschnittsergebnisse für die Jahre 1893—1897, unter Zergliederung der Verurteilten in männliche, weibliche, jugendliche und in vorbestrafte Personen.

(Für die Provinz als Ganzes und für die Regierungsbezirke finden sich an vielen Stellen in den Bemerkungen zu den Tabellen II Relativkriminalzahlen.)

---

[1]) Vgl. hierüber S. 11.

Dieses von der Reichskriminalstatistik vorgelegte Material — insbesondere das für die Kreise — bestimmt den Umfang der folgenden Erörterung.

Von einer Darstellung der Entwicklung der Kriminalität innerhalb der Provinz und ihrer Kreise wird abgesehen, obgleich eine dahingehende Untersuchung sehr lehrreich sein würde. Um nur eins kurz zu erwähnen, so ist es bekannt, daß im Deutschen Reiche die Zahlen für die Gefährliche Körperverletzung von Jahr zu Jahr zu-, dagegen die für den Diebstahl abgenommen haben; jedoch sind innerhalb der Provinz Sachsen auch die Diebstahlsziffern gewachsen. Es ist das in einem wirtschaftlich aufstrebenden Gebiete eine auffällige Erscheinung.

Nach dem jetzigen Stande der Veröffentlichungen der Reichskriminalstatistik läßt sich für die Kreise die Entwicklung der Kriminalität genau nur für die beiden Jahrfünfte 1883—1887 und 1888 bis 1892 verfolgen; doch werden sich in der Veröffentlichung des laufenden Jahres die beiden weiteren Jahrfünfte 1893—1897 und 1898—1902 finden, so daß dann in dieser Hinsicht ein lehrreiches Material vorliegt.

Die vorliegende Untersuchung soll also nur ein Bild von dem Stande der Kriminalität in der Provinz und in ihren Kreisen geben, und zwar auch für die Provinz als Ganzes auf Grund von Durchschnittsergebnissen, die — allerlei Zufälligkeiten entrückt — weit zuverlässiger sind, als die Ergebnisse nur eines Jahres.

Wenn wir das kriminelle Niveau der Bevölkerung innerhalb der Provinz Sachsen betrachten wollen, so ist es zunächst erforderlich, als Grundlage festzustellen, welchen Platz die Provinz in dieser Hinsicht innerhalb des Deutschen Reiches und insbesondere innerhalb des preußischen Staates einnimmt. Wenn wir ein richtiges Bild von den kriminellen Verhältnissen unserer Bevölkerung gewinnen wollen, dürfen wir die Provinz nicht losgelöst vom Ganzen betrachten, vielmehr muß der Zusammenhang gewahrt bleiben, damit eine Vergleichung mit dem Stande der Kriminalität in anderen Teilen des Reiches möglich ist.

Ehe wir uns jedoch dieser Aufgabe zuwenden, wird es nicht überflüssig sein, die statistischen Grundlagen, auf denen sich die Schlüsse aufbauen, kurz vorzuführen. Es wird dadurch die innere Bedeutung der folgenden kriminalgeographischen Zahlenreihen in

das richtige Licht gestellt. Die folgenden Erörterungen finden sich mannigfach zerstreut in den Bemerkungen zu den Tabellen der Reichskriminalstatistik, wo sie in den einzelnen Jahrgängen bald mehr, bald weniger ausführlich behandelt sind. Sie sollen hier im Zusammenhange — soweit sie für unsere Zwecke in Betracht kommen — gegeben werden. Zitate über die Stellen, an denen sie sich finden, sollen nicht angeführt werden [1]).

Dem Kundigen sagen die hier im Abschnitt II folgenden Seiten kaum etwas Neues.

II. Die statistischen Grundlagen.

Betreffs der äußeren Einrichtung unserer Reichskriminalstatistik sei kurz an folgendes erinnert:

1. Die Statistik umfaßt nur die Verbrechen und Vergehen (nicht Übertretungen) gegen Reichs- (nicht Landes)gesetze, die durch rechtskräftige, richterliche Entscheidungen (Verurteilungen, Freisprechungen oder Einstellungen) der bürgerlichen (nicht Militär-) gerichte erledigt werden. Für uns kommen nur die Verurteilungen in Betracht. Außerdem sind von den Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze noch alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ausgeschlossen.

Infolge dieser Abgrenzung ergibt sich, daß nur ungefähr ein Fünftel aller durch die ordentlichen Gerichte entschiedenen Straffälle berücksichtigt sind; jedoch betrifft die Kriminalstatistik alle für die Beurteilung der Kriminalverhältnisse wichtigen Delikte und hat sich — leider — noch mit recht hohen Ziffern zu beschäftigen.

2. Eine Straftat, an der mehrere Personen beteiligt waren, wird nur als eine unter den „Handlungen" gezählt. Doch kommt der Umstand, daß mehrere Personen bei der Straftat beteiligt waren, bei der Zählung nach „Personen", die neben der Zählung nach Handlungen vorgenommen wird, zum Ausdruck. Bei der Zählung nach Personen wird jede verurteilte Person für sich gezählt.

3. Eine Person, die wegen zwei oder mehrerer Straftaten gleichzeitig abgeurteilt wird, wird nur bei der schwersten Straftat

[1]) Das gleiche gilt für die weiter unten folgenden Ausführungen über die Kriminalität der männlichen, weiblichen und jugendlichen Personen 2c.

gezählt. — Von den überhaupt Verurteilten werden ungefähr 16 % wegen mehrerer Delikte gleichzeitig (in einer und derselben Verhandlung) abgeurteilt.

4. Personen werden innerhalb eines Jahres so oft gezählt, als sie rechtskräftig (in verschiedenen Gerichtsverhandlungen) verurteilt werden. Eine Stichprobe hat ergeben, daß Personen bis zu 6mal in verschiedenen Straffällen innerhalb eines Jahres verurteilt worden sind; daher erscheint die Zahl der Verbrecher etwas größer, als sie in Wirklichkeit ist; es sind im Durchschnitt eines Jahres etwa 3 % aller Verurteilten, die mehrfach gezählt wurden.

5. Versuch, Anstiftung und Beihilfe werden unter den strafbaren Handlungen, auf die sie sich beziehen, mitgezählt. Es ist das gerade für moralstatistische Zwecke sehr gerechtfertigt.

6. Vorstrafen, die auf Grund von Landesgesetzen oder Übertretungen, oder die vor dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches erkannt worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Für moralstatistische Zwecke ist die Zahl der verurteilten *Personen* wichtiger als die der Handlungen. Beide stimmen ja nach obigem nicht überein. Der korrekten Feststellung der einzelnen *Handlungen* stellen sich Schwierigkeiten in den Weg. Einmal ist, wenn eine Mehrzahl gleichartiger (nach demselben Gesetzesparagraphen zu bestrafender) Handlungen bei einem Angeklagten zur Aburteilung vorliegt, das Interesse und auch die Möglichkeit der Feststellung der genauen Zahl sämtlicher begangenen Handlungen nicht immer gleich groß; gerade bei bestimmten Deliktsarten — wie Hehlerei, Nahrungsmittelfälschung, Betrug, Unterschlagung — werden die Täter erst nach häufiger Wiederholung derselben Handlung vor Gericht gestellt; die Rechtssicherheit hat freilich in jedem Einzelfalle Schaden erlitten. Ferner aber wirkt der juristische Begriff der „fortgesetzten Handlung" auf die genaue Feststellung der Handlungen zum Zwecke einer *moralstatistischen* Betrachtung störend ein, bald wird eine Anzahl gleichartiger Handlungen vom Gericht als fortgesetztes Delikt aufgefaßt — und erscheint in der Statistik dann nur als *eine* Handlung —, bald wird jede dieser Handlungen als eine Straftat für sich angesehen und dementsprechend gezählt. So enthält die Statistik ein Beispiel, bei dem eine Person wegen 8826 selbständiger Betrugsvergehen (Milchfälschungen) verurteilt worden ist. Diese Summe wurde jedoch in der Statistik als *ein* Fall gezählt.

Solche Umstände rufen bei den Ziffern der Handlungen in den einzelnen Jahren Schwankungen hervor, denen die Personenzahlen nicht in gleicher Weise ausgesetzt sind. Diese sind in den unten folgenden kriminalgeographischen Tabellen zu Grunde gelegt, wo es gilt, die Kriminalität der Bevölkerung im Sinne der Häufigkeit ihrer Beteiligung an Gesetzesverletzungen festzustellen. Die Zahl der Handlungen wird dann als Maßstab zu dienen haben, wenn die Rechtssicherheit der Einwohner eines bestimmten Bezirkes untersucht werden soll.

Sind dann die absoluten Zahlen der verurteilten Personen festgestellt, so läßt sich natürlich eine Vergleichung der einzelnen Gebietsabschnitte untereinander hinsichtlich ihres kriminellen Niveaus nur dann vornehmen, wenn die Unterschiede in den Einwohnerzahlen der Bezirke dadurch ausgeglichen werden, daß die absoluten Zahlen zu den Bevölkerungsziffern der Gebietsteile in Beziehung gesetzt, d. h. wenn Relativzahlen berechnet werden. Bei dieser Verhältnisberechnung ist nur der Teil der Bevölkerung heranzuziehen, der überhaupt rechtlich Delikte begehen kann, d. h. die über 12 Jahre alten Personen; hiervon sind noch die Militärpersonen in Abzug zu bringen, — wie es die Reichskriminalstatistik erst seit 1888 durchführt, — da ja die Straftaten dieser Bevölkerungskategorie in unserer Statistik nicht berücksichtigt werden. Indem nun diese „strafmündige Zivilbevölkerung" bei den Verhältnisberechnungen zu Grunde gelegt wird, bietet sich die Garantie für möglichst zuverlässige Ergebnisse. Diese strafmündige Zivilbevölkerung läßt sich für kleine Gebietsteile genau nur durch die Volkszählung feststellen. Berechnungen für die zwischen zwei Volkszählungen liegenden Jahre vorzunehmen, geht nicht an; es würden sich zu große Ungenauigkeiten ergeben. Daher sind dann, wenn Durchschnittsergebnisse heranzuziehen sind, die Durchschnittsjahre so gewählt, daß eine Volkszählung in der Mitte liegt, z. B. für die Jahre 1883/97 (1883/87) — vgl. S. 7 — die Volkszählung vom 1. Dezember 1890 (1885), um auf diese Weise zuverlässige Bevölkerungszahlen für die Verhältnisberechnungen zu erhalten.

Mit welcher Sorgfalt bei Berechnung der strafmündigen Zivilpersonen zu Werk zu gehen ist, hat das Statistische Amt im Bd. 95, N. F. II, 65 ausführlich vorgeführt.

Zu erinnern ist auch noch daran, daß die in einem bestimmten Jahre verurteilten Personen ihre Straftaten nicht auch alle in

demselben Jahre begangen haben, daß diese Handlungen vielmehr z. T. eine längere Zeit zurückliegen. Nur etwas mehr als die Hälfte der strafbaren Handlungen fällt der Begehungszeit nach in das Verurteilungsjahr. Es ist dies zu berücksichtigen, wenn man die Zahl der verurteilten Personen irgend eines bestimmten Jahres mit gewissen Momenten, z. B. den Nahrungsmittelpreisen, in Beziehung setzen will; es müssen dann für eine solche Vergleichung die Preise vom Ende des Vorjahres oder Beginn des betreffenden Betrachtungsjahres herangezogen werden. So bietet dann auch der Stand der Bevölkerung am 1. Dezember (dem Volkszählungstermin) die geeignete Grundlage für die Verhältnisberechnung der absoluten Kriminalzahlen des diesem Dezember folgenden Jahres. Für größere Gebietsteile, z. B. für die preußischen Provinzen, läßt sich die Zahl der strafmündigen Zivilpersonen auch für die zwischen zwei Volkszählungen liegenden Jahre berechnen; jedoch kann dies erst dann mit zuverlässiger Sicherheit vorgenommen werden, wenn die Vorausberechnungen, die auf Grund der Ergebnisse einer bestimmten Volkszählung erfolgt sind, durch Rückwärtsberechnungen auf Grund der Resultate der nächstfolgenden Volkszählung kontrolliert und berichtigt werden können. Wie sich jedoch im Laufe der Zeit herausgestellt hat, so sind derartige Berechnungen für die Zwischenjahre dann unzuverlässig, wenn nicht die ganze strafmündige Zivilbevölkerung, sondern nur eine bestimmte Kategorie, besonders die der Jugendlichen, ermittelt werden soll; ganz besonders gilt das für kleinere Gebiete als das Deutsche Reich.

Es fragt sich, ob für die Betrachtung des kriminellen Charakters der Bevölkerung in einem bestimmten Gebietsteile der Ort der Tat oder der Wohnort des Täters zu Grunde zu legen ist, ob man also z. B. den Sachsengänger aus der Provinz Posen, der in der Provinz Sachsen einen Diebstahl begeht, den Kriminalzahlen der Provinz Posen oder denen der Provinz Sachsen zuweisen soll. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hierbei der Wohnort, — im Sinne des dauernden Mittelpunktes der Lebensverhältnisse, insbesondere auch der beruflichen Tätigkeit, — meist den Vorzug verdient, da natürlich die jeweiligen Verhältnisse des Wohnorts den Menschen in seiner Charakterentwicklung in gewisser Weise beeinflussen. Dem Tatort kommt oft nur eine äußerliche Bedeutung zu; bei seiner Zugrundelegung wird in manchen Fällen nicht das kriminelle Verhalten der dort wohnenden Bevölkerung

charakterisiert. Gleichwohl gebührt ihm für statistische Zwecke der Vorzug, und zwar deshalb, weil er mit bei weitem größerer Sicherheit festgestellt wird als der Wohnort. Auf den Tatort wird in der gerichtlichen Verhandlung bei den Zeugenvernehmungen eingegangen. Er unterliegt gewöhnlich einer tatsächlichen — nur selten einer rechtlichen — Feststellung. Dagegen kommt für den Richter der Wohnsitz des Angeklagten weniger in Betracht, hauptsächlich nur zur Feststellung der Identität des Angeklagten. Oft hat dieser nicht einmal einen Wohnsitz und gibt — um eine günstigere Beurteilung zu finden — fälschlich einen solchen an (Landstreicher).

Die Reichskriminalstatistik hat innerhalb der ersten 10 Jahre ihres Bestehens diesem Auseinandergehen von Wohnort und Tatort Beachtung geschenkt, ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß man die Schlüsse, die man auf den Wohnort des Verurteilten aufbauen kann, auch im wesentlichen auf den Ort der Tat gründen kann.

Im übrigen ist zu bemerken, daß für unsere einheimische Bevölkerung — allerdings mit Ausnahme der Umgebung größerer Städte — der Wohnort der Verurteilten und der Tatort gewöhnlich zusammenfallen wird.

Es soll schon hier gleich angegeben werden, daß es dem Statistischen Amt nicht gelungen ist, auf Grund der Angaben des Wohnortes den Einfluß, den die Sachsengänger auf die Kriminalität im Reiche ausüben, festzustellen. Der dahingehende Versuch ist daran gescheitert, daß in den Zählkarten derjenigen Verurteilten, in denen Sachsengänger vermutet werden konnten, fast allgemein die jeweilige Arbeitsstelle als Wohnort (Wohnsitz) angegeben war.

Wir haben noch die wichtige Frage zu erörtern, welche Delikte als für das moralische Verhalten eines Volkes besonders charakteristisch der Betrachtung zu Grunde zu legen sind. Zunächst sind dabei — als weitester Rahmen — die sämtlichen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (mögen sie im Strafgesetzbuch oder in den zahlreichen sogen. Nebengesetzen enthalten sein) als „Gesamtkriminalität" zu berücksichtigen; es sind das also im großen und ganzen alle die strafbaren Handlungen, mit denen sich die Reichskriminalstatistik überhaupt befaßt (vgl. S. 9). Gerade durch die Abgrenzung, die die Reichsstatistik getroffen hat, sind im all-

gemeinen die für die Beurteilung des sittlichen Niveaus der Bevölkerung wichtigen Delikte getroffen; die ziffernmäßig nicht geringen „Übertretungen" würden hierfür — allerdings mit sehr wichtigen Ausnahmen — nur wenig Material geben.

Jedoch hat bei dieser „Gesamtkriminalität" eine Ausnahme Platz zu greifen: das immerhin in zahlreichen Fällen abgeurteilte Delikt der Verletzung der Wehrpflicht (§ 140 St.G.B) bleibt für unsere Zwecke besser außer Ansatz. An sich würde ja in einem Staate, dessen äußere Macht sich auf die allgemeine Wehrpflicht gründet, ein häufiges Vorkommen dieses Deliktes sehr zu beachten sein. Es lassen sich aber wegen der mannigfachen Besonderheiten dieser strafbaren Handlung hinsichtlich ihrer Feststellung und Aburteilung keine sicheren Schlüsse aus den hohen Ziffern auf die tatsächlichen Verhältnisse ziehen. Unsere Strafprozeßordnung hat in den §§ 470 ff. ein besonderes Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben, vorgesehen. In diesem Verfahren werden hauptsächlich die verurteilt, die nach Angabe der zuständigen Behörde (Ersatzkommission 2c.) sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt haben und deren Aufenthalt im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden ist[1]). Sicherlich befinden sich unter diesen Verurteilten viele, denen die Absicht, sich der Wehrpflicht zu entziehen, nicht beigelegen hat, da sie schon als Kinder mit ihren Eltern ausgewandert sind. Auch werden unter den Verurteilten manche sein, die gestorben sind, deren Tod jedoch nicht zur Kenntnis der Behörde gekommen ist.

Es läßt sich nicht berechnen, wie hoch die Zahl der der Verletzung der Wehrpflicht wirklich Schuldigen ist.

Jedoch ergeben sich auch noch andere Gründe, die es angezeigt erscheinen lassen, dieses Delikt in die Gesamtkriminalität nicht mit einzubeziehen; nur das sei noch bemerkt, daß diese strafbare Handlung dann besonders störend wirkt, wenn es sich darum handelt, Vergleiche zwischen den Zahlen der männlichen und weiblichen und denen der erwachsenen und jugendlichen (12—18 Jahre alten) Kriminellen hinsichtlich der Gesamtkriminalität zu ziehen, da doch hauptsächlich nur die männlichen erwachsenen Personen jene Handlung begehen können, und sie daher gegenüber den andern Bevölkerungskategorien von vornherein eine ungünstigere Stellung haben würden.

[1]) Vgl. das Nähere in den §§ 470 ff. der St.P.O.

Um jedoch einen tieferen Einblick in die kriminelle Betätigung der Bevölkerung zu gewinnen, ist es nötig, die „Gesamtkriminalität" nach Einzelbestandteilen aufzulösen, da durch eine Sammelgruppe manche charakteristische Unterschiede, die sich in einem bestimmten Volksteile zeigen können, verschlungen werden.

Im Anschluß an die Systematik unseres Strafgesetzbuches lassen sich vier Gruppen bilden. (Für die folgenden Zahlenangaben ist der zuverlässige Durchschnitt eines Jahrzehnts — 1882/91 — benutzt.)

I. Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion:

(Abschnitt 1—11 (II. Teil) des Reichsstrafgesetzbuches.)

Auf 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen 180 wegen strafbarer Handlungen dieser Gruppe Verurteilte — oder: die wegen dieser Delikte Verurteilten betragen 16,6 % aller wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt Verurteilten.

II. Verbrechen und Vergehen gegen die Person:

(Abschnitt 12—18 des Reichsstrafgesetzbuches.)

Auf 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen 403 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person Verurteilte — oder: die wegen dieser Delikte Verurteilten betragen 37,1 % aller Verurteilten.

III. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen:

(Abschnitt 19—27 des Reichsstrafgesetzbuches.)

Auf 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen 499 wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen Verurteilte, — oder: die wegen dieser Delikte Verurteilten betragen 45,9 % aller Verurteilten.

IV. Verbrechen und Vergehen im Amte:

(Abschnitt 28 des Reichsstrafgesetzbuches.)

Auf 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen 4,8 wegen Verbrechen und Vergehen im Amte Verurteilte — oder: die wegen dieser Delikte Verurteilten betragen 0,4 % aller Verurteilten.

Diese 4 Gruppen haben jedoch für moralstatistische Zwecke nur im allgemeinen Wert, da durch die Unterordnung innerlich verschiedener Delikte unter eine der Gruppen manche Willkürlichkeiten sich ergeben. Größeren Wert würde für eine Moralstatistik eine

Zusammenfassung nach den Motiven haben, die bei Begehung der einzelnen Delikte meist zu Grunde liegen. So ist jetzt z. B. die Sachbeschädigung unter die Vermögensdelikte gerechnet, während sie als Übermuts- oder auch Roheitsdelikt näher mit den den strafbaren Handlungen gegen die Person zu Grunde liegenden Motiven verwandt ist. Der Hausfriedensbruch steht in der Gruppe I; auch er nähme nach den seine Begehung veranlassenden Beweggründen besser eine andere Stelle ein.

Ferner ist zu beachten, daß die Zusammenfassung einer immerhin noch großen Zahl von Delikten in je einer Gruppe noch manche charakteristische Erscheinung stört. Daher sind auch noch diese Gruppen in Einzeldelikte aufzulösen.

So beachtenswert die Verbrechen und Vergehen im Amte, zumal für einen Beamtenstaat, sind, so können sie doch wegen der nur geringen Zahlen ganz außer Ansatz bleiben. Hinzu kommt noch, daß unter diesem Titel auch die sogen. aktive Bestechung (§§ 333, 334 Abs. 2 St.G.B.) sich befindet, die nicht ein sogen. Beamtendelikt ist.

In den drei anderen Gruppen sind die nennenswertesten Delikte die hier folgenden.

Auf 100 000 strafmündige Zivilpersonen kommen Verurteilte wegen:

I. Gruppe:

1. Verletzung der Wehrpflicht (§ 140)	56
2. Hausfriedensbruch (§ 123)	47
3. Gewalt und Drohung gegen Beamte (§§ 113, 114, 117 bis 119)	39
4. Zuwiderhandlung in Bezug auf die Konzessionspflicht (besonders § 147 der Gewerbeordnung)	13
5. Arrestbruch (§ 137)	6,1

II. Gruppe:

1. Gefährliche Körperverletzung (§ 223a)	160
2. Beleidigung (§§ 185—187, 189)	130
3. Einfache Körperverletzung (§ 223)	58
4. Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241)	19
5. Unzucht mit Gewalt (§§ 176—178)	9,3
6. Fahrlässige Körperverletzung (§ 230)	5,9
7. Kuppelei (§§ 180, 181)	5,3
8. Ärgernis durch unzüchtige Handlungen (§§ 183, 184)	4,5
9. Meineid (§§ 153—155)	2,6

10. Schwere Körperverletzung (§§ 224—226) 1,7
11. Fahrlässiger Falscheid (§ 163) 1,2
12. Verleitung zum Meineid (§ 159, 160) 0,72
13. Totschlag (§§ 212—215) 0,45
14. Mord (§ 211) 0,39

III. Gruppe:

1. Einfacher Diebstahl (§ 242) 219,0
2. Unterschlagung (§ 246) 46,0
3. Betrug (§§ 263, 265) 41,0
4. Sachbeschädigung (§§ 303—305) 39,0
5. Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (§ 244 u. 242) 35,0
6. Schwerer Diebstahl (§ 243) 24,0
7. Einfache Hehlerei (§§ 258, 259) 22,0
8. Jagd- und Fischereivergehen (§§ 292—294, 296, 296a) 21,0
9. Fälschung von Urkunden (§§ 267—273) 9,7
10. Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (§ 244 u. 243) 7,7
11. Betrug im wiederholten Rückfalle (§ 264) 4,1
12. Brandstiftung (§§ 306—308, 311) 1,6

Wir sehen, daß die einzelnen Delikte mit ganz verschiedenen Zahlen vertreten sind. Die Statistik kann sich aber, will sie zu sicheren Ergebnissen kommen, nur an große Ziffern halten. Wenn auch die Straftaten wie Mord, Totschlag, Meineid, Unzucht, Brandstiftung die öffentliche Aufmerksamkeit außerordentlich in Anspruch nehmen müssen, so können sie doch wegen ihrer geringen Zahlen nicht zu einer bestimmenden Grundlage für eine statistische Untersuchung gemacht werden. Doch sollen diese Verbrechen nach ihren absoluten Zahlen kurz erwähnt werden, um wenigstens ein Bild ihres Vorkommens zu geben [1]).

Betrachten wir nun die einzelnen Delikte auf ihre Zahlenergebnisse hin, so könnte in der Gruppe I außer der Gewalt und Drohung gegen Beamte noch der Hausfriedensbruch für eine statistische Erörterung herangezogen werden. (Die Bedeutung der Verletzung der Wehrpflicht ist schon oben gewürdigt.) Jedoch kann der Hausfriedensbruch für eine moralische Beurteilung nicht von schwerwiegender Art angesehen werden, da dies selbst der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht hat. Der Hausfriedensbruch ist ein Antragsdelikt, d. h. der Staat greift mit der Ahndung eines solchen

[1]) Vgl. darüber S. 54 ff.

Vergehens nicht von Amts wegen ein, sondern er überläßt es dem Verletzten selbst, ob er eine Bestrafung vorgenommen wissen will oder nicht; ersteres hat der Verletzte durch Stellung eines Antrages auf Verfolgung des Deliktes kundzugeben. Hieraus folgt, daß viele Fälle nicht zur Anzeige kommen, so daß die zur Aburteilung gelangten strafbaren Handlungen kein sicheres Bild aller tatsächlich vorgekommenen gewähren. Diese Gründe gelten auch für die einfache Körperverletzung und Beleidigung (Gruppe II) und für die Sachbeschädigung (Gruppe III). Daher bleiben diese Delikte — trotz der hohen Zahl bei der Beleidigung — für eine kriminalstatistische Betrachtung außer Ansatz. Zu bemerken ist noch, daß außerdem bei Beleidigung und einfacher Körperverletzung der Weg der Privatklage meist zu beschreiten ist, was viele — schon wegen des zu leistenden Kostenvorschusses — abschrecken mag.

So bleibt uns als Charakterisierungsdelikt der I. Gruppe die Gewalt und Drohung gegen Beamte. Störend wirken hierbei freilich §§ 117 ff.: das Widerstandleisten 2c. gegen Forst- oder Jagdbeamte, Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigte, da letztere nicht als Beamte anzusehen sind; doch machen diese Paragraphen den kleinsten Teil der Klasse „Gewalt und Drohung gegen Beamte" aus, der Hauptfall ist der § 113, „der Widerstand gegen die Staatsgewalt", der insbesondere den festnehmenden Polizeiorganen gegenüber begangen wird. Nun hat man gesagt [1]), dieses Delikt gestatte keinen Schluß auf die Böswilligkeit der Bevölkerung, da an seinem Zustandekommen eine Reihe von Äußerlichkeiten mitwirkte, die mit der Moral und Denkweise des Volkes in keinem Zusammenhang ständen.

Vorbedingung für Begehung des § 113 sei das Vorliegen einer Straftat; daher sei in Gegenden mit großer allgemeiner Kriminalität auch die Veranlassung zur Begehung des § 113 häufiger; ferner müsse es die Behörde für erforderlich halten, den Täter festzunehmen; daher werde in den Städten — wo die Personalien meist nicht bekannt sind — das Delikt häufiger vorkommen als auf dem Lande; endlich komme noch hinzu, daß der Beamte das Verhalten des Täters als Widerstand ansehen müsse; da zur Erfüllung des strafgesetzlichen Begriffs schon passives körperliches Verhalten genüge, dessen Überwindung eine größere Aufwendung von Körperkräften

[1]) Vgl. Lindenberg, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. XIX (1889) S. 518. Die Ausführungen Lindenbergs sind im Text nur kurz angedeutet.

seitens des Beamten nötig mache, so sei die Begehung des Delikts oft von der Auffassung des Beamten abhängig; die fortgesetzte Übung einer strengeren Auffassung könne daher die Kriminalität eines Bezirkes ohne wesentliches Zutun der Bevölkerung bedeutend steigern. Auch das Verhalten der ausführenden Beamten dem Beschuldigten gegenüber werde die Häufigkeit des Delikts beeinflussen.

Nun dürfen alle diese Momente nicht übersehen werden. Immerhin wird auch eine große Zahl von Fällen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt mit der Denkweise der Bevölkerung, besonders der der jugendlichen, zusammenhängen.

Für die II. Gruppe bleibt uns die Gefährliche Körperverletzung als charakteristisches Delikt. Gerade diese strafbare Handlung bietet für die Beurteilung des kriminellen Verhaltens einen guten Maßstab. Der § 223a zergliedert sich in 4 Tatbestände. Hinsichtlich des Anteiles jedes dieser Einzelfälle gibt eine 1886 vom Königl. Preuß. Justizministerium vorgenommene Spezialuntersuchung einen guten Anhalt. Die beigefügten Ziffern bedeuten die Prozente aller Fälle der Gefährlichen Körperverletzung: Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe (0,8 %), insbesondere eines Messers (10,3 %), oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges (das sind z. B. Biergläser, Stuhlbeine, Peitschen) (50,3 %) — oder mittels eines hinterlistigen Überfalls (1,7 %) — oder von mehreren gemeinschaftlich (35 %) — oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (1,9 %) — begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

Für die III. Gruppe ergibt sich Diebstahl, Unterschlagung, Betrug. — Der Unterschied zwischen Diebstahl und Unterschlagung ist für moralstatistische Zwecke allerdings von Bedeutung; zuweilen ist die rechtliche Unterscheidung beider äußerst schwierig. Jedoch ist meist das Delikt der Unterschlagung in der Reichskriminalstatistik beiseite gelassen. Beim Diebstahl wie beim Betrug ist das Rückfallsdelikt (III. Gruppe Nr. 5, 10, 11) mit einzubeziehen. Auch der schwere Diebstahl (Nr. 6) — Einbruchsdiebstahl 2c. — kann für unsere Zwecke in die Sammelgruppe „Diebstahl" mit eingefaßt werden, obgleich zu beachten ist, daß hierbei ein Bruchteil gewerbsmäßiger Verbrecher mitbeteiligt ist, bei denen andere Motive zur Begehung der Straftat führen, als bei den Personen, die den einfachen Diebstahl begehen.

Der Unterschied zwischen Betrug und Diebstahl liegt darin,

daß ersteres Delikt eine größere Intelligenz, Raffiniertheit, voraussetzt, daher gewöhnlich von andern Bevölkerungsgruppen ausgeführt wird, als der Diebstahl. Daher ist es angebracht, beide Delikte in Betracht zu ziehen.

Diese vorstehenden Ausführungen werden zum besseren Einblick in die folgenden Tabellen dienen; noch einige andere Erörterungen werden besser im folgenden bei Gelegenheit der Besprechung der männlichen, weiblichen und jugendlichen Kriminalität und der Vorbestraften in Preußen zu machen sein.

III. Die Stellung der Provinz Sachsen innerhalb des Deutschen Reiches und Preußens.

1. Die ganze Provinz.

a) Innerhalb des Deutschen Reiches.

Wenn wir die Kriminalität unserer Provinz mit der anderer Gebiete vergleichen wollen, so empfiehlt es sich — wie schon kurz angedeutet —, hierzu nicht ein beliebiges Jahr herauszugreifen, da die Kriminalität eines Jahres durch allerlei Ereignisse in einer bestimmten Gegend beeinflußt sein kann. So veränderte das Zusammenströmen der zahlreichen fremden Arbeiter beim Bau des Kaiser Wilhelms-Kanals das gewöhnliche kriminelle Bild der Provinz Schleswig-Holstein. Ein zuverlässiger Vergleich kann nur auf Grund von Durchschnittszahlen mehrerer Jahre durchgeführt werden. Hierfür bietet sich das Durchschnittsergebnis der 15 Jahre 1883 bis 1897[1]), das dann auch für die Kreise unserer Provinz Verwendung finden wird, so daß zwischen beiden Tabellen Übereinstimmung besteht und Vergleichungen vorgenommen werden können.

Zunächst soll die Stellung der Provinz Sachsen innerhalb des ganzen Reiches fixiert werden. Zu diesem Zwecke haben wir die 26 deutschen Einzelstaaten — unter Zerlegung des Königreichs Preußen in seine Provinzen — in aufsteigender Kriminalitätsfolge geordnet. Freilich gehen bei einer solchen Zusammenfassung nach größeren Gebieten manche lokale Eigentümlichkeiten, z. B. für Bayern, unter; doch kommt es hier nur auf eine allgemeine Feststellung des Platzes der Provinz auf der Reichsstufenleiter an.

[1]) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 126 II, 33.

Auf je 10000 strafmündige Zivilpersonen kommen im Durchschnitt der Jahre 1883—97 Verurteilte wegen:

Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt (ausschl. Verletzung der Wehrpflicht)		Gewalt und Drohung gegen Beamte §§ 113, 114, 117—119		Gefährliche Körperverletzung § 223a		Einfacher und schwerer Diebstahl §§ 242, 243, 244		Betrug §§ 263, 264, 265	
1. Schaumburg-Lippe	40,2	1. Waldeck	1,0	1. Waldeck	4,4	1. Schaumburg-Lippe	9,3	1. Waldeck	2,6
2. Waldeck	44,1	2. Lippe	1,4	2. Schaumburg-Lippe	5,7	2. Waldeck	11,8	2. Westfalen	2,8
3. Lippe	57,1	3. Schaumburg-Lippe	1,4	3. Lippe	6,2	3. Hohenzollern	11,9	3. Pommern	2,8
4. Hohenzollern	60,5	4. Oldenburg	1,5	4. Sachsen-Weimar	7,0	4. Westfalen	14,3	4. Schaumburg-Lippe	2,9
5. Provinz Schleswig	75,0	5. Sachsen-Altenburg	1,6	5. Kgr. Sachsen	7,7	5. Elsaß-Lothringen	14,8	5. Elsaß-Lothringen	3,0
6. „ Westfalen	76,0	6. Braunschweig	2,1	6. Altenburg	8,2	6. Rheinprovinz	15,7	6. Mecklenburg-Strelitz	3,0
7. Oldenburg	76,2	7. Elsaß-Lothringen	2,3	7. Schleswig	8,5	7. Großherzt. Hessen	16,0	7. Rheinprovinz	3,1
8. Mecklenburg-Schwerin	78,0	8. Hessen (Großherzogtum)	2,3	8. Lübeck	9,0	8. Lippe	17,4	8. Westpreußen	3,4
9. Elsaß-Lothringen	78,4	9. Hohenzollern	2,3	9. Reuß j. L.	9,2	9. Oldenburg	18,4	9. Posen	3,5
10. Rheinprovinz	79,0	10. Hannover	2,3	10. Schwarzb.-Sondersh.	10,4	10. Hannover	18,9	10. Schleswig-Holstein	3,8
11. Sachsen-Altenburg	81,8	11. Mecklenburg-Schwerin	2,5	11. Hamburg	10,6	11. Schleswig	19,4	11. Ostpreußen	3,9
12. Provinz Hannover	83,1	12. „ -Strelitz	2,7	12. Hohenzollern	10,6	12. Hessen-Nassau	19,6	12. Lippe	3,9
13. Sachsen-Weimar	83,2	13. Westfalen	2,8	13. Mecklenburg-Strelitz	11,6	13. Württemberg	20,5	13. Mecklenb. -Schwerin	4,1
14. Mecklenburg-Strelitz	83,8	14. Baden	2,8	14. Reuß ä. L.	12,2	14. Mecklenb.-Schwerin	21,7	14. Hohenzollern	4,6
15. Großherzogtum Hessen	84,7	15. Sachsen-Koburg-Gotha	2,8	15. Oldenburg	12,5	15. Baden	22,5	15. Anhalt	4,6
16. Sachsen-Kob.-Gotha	87,7	16. Sachsen-Weimar	3,1	16. Braunschweig	12,6	16. Sachs.-Kob.-Gotha	23,6	16. Großherzt. Hessen	4,6
17. Provinz Hessen-Nassau	88,1	17. Bayern	3,2	17. Hannover	12,8	17. Pommern	24,5	17. Hessen-Nassau	4,7
18. Kgr. Sachsen	89,8	18. Schwarzb.-Sondersh.	3,2	18. Mecklenburg-Schwerin	13,2	18. Sachsen-Meiningen	24,9	18. Hannover	4,7
19. Württemberg	90,7	19. Reuß j. L.	3,3	19. Brandenburg	13,3	19. **Provinz Sachsen**	**25,5**	19. **Provinz Sachsen**	**4,8**
20. Baden	91,8	20. Rheinprovinz	3,6	20. Hessen-Nassau	13,3	20. Mecklenbg.-Strelitz	26,7	20. Schlesien	5,0
21. Lübeck	92,1	21. **Provinz Sachsen**	**3,6**	21. Sachsen-Koburg-Gotha	13,7	21. Lübeck	27,0	21. Oldenburg	5,1
22. Reuß ä. L.	93,5	22. Pommern	3,7	22. **Provinz Sachsen**	**14,5**	22. Braunschweig	27,7	22. Braunschweig	5,1
23. Braunschweig	100,4	23. Sachsen-Meiningen	3,8	23. Anhalt	15,5	23. Kgr. Sachsen	27,8	23. Sachsen-Meiningen	5,1
24. Reuß j. L.	101,7	24. Anhalt	3,8	24. Württemberg	15,5	24. Bayern	28,0	24. Brandenburg	5,2
25. **Provinz Sachsen**	**103,6**	25. Württemberg	4,0	25. Rheinprovinz	16,8	25. Sachsen-Weimar	28,1	25. Sachsen-Kob.-Gotha	5,4
26. Provinz Pommern	104,5	26. Posen	4,1	26. Westfalen	17,5	26. Anhalt	28,9	26. Schwarzb.-Sondersh	5,7
27. Anhalt	108,5	27. Provinz Hessen-Nassau	4,1	27. Sachsen-Meiningen	18,1	27. Brandenburg	29,8	27. Lübeck	5,9
28. Sachsen-Meiningen	115,3	28. Ostpreußen	4,5	28. Pommern	19,0	28. Reuß ä. L.	30,8	28. Kgr. Sachsen	6,1
29. Provinz Brandenburg*)	117,0	29. Brandenburg	4,6	29. Baden	19,4	29. Sachsen-Altenburg	32,3	29. Sachsen-Altenburg	6,5
30. Schwarzb.-Sondersh.	121,2	30. Reuß ä. L.	4,6	30. Großherzogtum Hessen	20,1	30. Schlesien	35,7	30. Württemberg	6,7
31. Bayern	131,3	31. Schwarzb.-Rudolstadt	5,4	31. Elsaß-Lothringen	20,2	31. Hamburg	37,8	31. Sachsen-Weimar	6,9
32. Provinz Schlesien	138,2	32. Lübeck	5,4	32. Schlesien	20,5	32. Reuß j. L.	37,9	32. Reuß ä. L.	6,9
33. Hamburg	142,5	33. Schleswig	5,5	33. Schwarzb.-Rudolstadt	20,7	33. Bremen	41,6	33. Baden	7,1
34. Schwarzb.-Rudolst.	147,9	34. Schlesien	5,7	34. Bremen	21,4	34. Schw.-Sondersh.	45,4	34. Bayern	8,1
35. Provinz Westpreußen	155,5	35. Kgr. Sachsen	5,7	35. Ostpreußen	22,8	35. Schwarzb.-Rudolst.	46,0	35. Hamburg	8,6
36. „ Posen	159,7	36. Westpreußen	5,9	36. Westpreußen	28,6	36. Ostpreußen	49,2	36. Schwarzb.-Rudolst.	8,7
37. „ Ostpreußen	165,5	37. Bremen	6,5	37. Posen	28,9	37. Westpreußen	49,9	37. Reuß j. L.	9,2
38. Bremen	167,8	38. Hamburg	9,3	38. Bayern	32,6	38. Posen	52,0	38. Bremen	12,3
Deutsches Reich	107,5	Deutsches Reich	4,0	Deutsches Reich	18,3	Deutsches Reich	26,9	Deutsches Reich	5,1
Warendorf (Westfalen)	22,2	Iburg-Melle (Hannover)	0,3	Apenrade (Schleswig)	2,0	Heinsburg (Rheinpr.)	4,0	Lübbecke (Westfalen)	0,63
Johannisburg (Ostpreußen)	317,2	Altona (Schleswig)	19,0	Pirmasens (Pfalz)	69,4	Johannisburg (Ostpr.)	102,8	Traunstein Stadt (Oberbayern)	35,4
		Burgk (Reuß ä. L.)	0,0						

*) mit Berlin.

Es ergeben sich für die Kriminalität im Reiche zwei charakteristische Linien, die auf einer Kriminalkarte[1]) noch klarer hervortreten als in umstehender Tabelle: der Zug des Verbrechens geht von Westen sich steigernd nach Osten und von Norden anschwellend nach Süden. Das gilt vor allem für die Gesamtkriminalität, aber im allgemeinen auch für die vier Deliktsarten mit Ausnahme besonders des Betrugs. Diese beiden Linien treffen sich in der in der Mitte liegenden Provinz Sachsen und weisen ihr hinsichtlich der Verbrechenshäufigkeit — natürlich nur ungefähr — eine mittlere Stellung zu. Bei der Gesamtkriminalität steht die Provinz ein Stück unter der Mitte, bei den Einzeldelikten nimmt sie diese fast ganz ein.

Auf einer Kriminalkarte hebt sich bei der Gesamtkriminalität der Norden mit Schleswig-Holstein und ein Gebiet im Nordwesten in Westfalen am günstigsten ab; dagegen sind die kriminell belastetsten Gegenden das südliche Bayern und das östliche Preußen. Auch in unserer Tabelle stehen in der ersten Spalte obenan mehr nördlich und westlich, untenan mehr südlich und östlich gelegene Landesteile.

Bei Zerlegung der Gesamtkriminalität in die Einzeldelikte zeigen sich manche Verschiebungen; so ist z. B. das nördlich gelegene Schleswig-Holstein von seinem 5. Platz in der ersten Spalte auf den 33. in der zweiten gerückt, dagegen nimmt das südlich gelegene Bayern bei *Gewalt und Drohung gegen Beamte* die 17. Stelle ein. Beim Betruge stehen die östlichen Provinzen weit günstiger als sonst.

Einige Gebietsteile, so auch unsere *Provinz Sachsen*, behalten jedoch auch bei den Einzeldelikten im allgemeinen die Stellung, die sie bei der Gesamtkriminalität einnehmen.

Es kommt hier nicht darauf an, eine Besprechung der Kriminalitätsverhältnisse im Reiche zu geben. Die nähere Betrachtung der Tabelle muß dem geneigten Leser überlassen bleiben. Nur sei noch auf die an unsere Provinz grenzenden thüringischen Staaten und auf das von ihr eingeschlossene Anhalt aufmerksam gemacht;

---

[1]) Vgl. die Kriminalkarten für das Deutsche Reich in der *Statistik des Deutschen Reichs*, N. F. Bd. 37, 77, 126, bei denen die Kreise ꝛc. und z. B. Bd. 58 und Bd. 64, auch Bd. 23, bei denen die Regierungsbezirke zu Grunde gelegt sind. Bei letzteren treten die oben erwähnten charakteristischen Linien klarer hervor.

z. B. sind Anhalt, Meiningen und die beiden Schwarzburger Fürstentümer meist unter der Provinz Sachsen zu finden.

Zu beachten ist natürlich dabei, daß innerhalb der größeren Provinz Sachsen auch Gegenden vorkommen, die ähnlich hohe Zahlen zeigen, wie diese kleineren Bundesstaaten. — Um es noch kurz zu erwähnen, so zeigt bei Schwarzburg-Rudolstadt die auf dem Thüringer Walde gelegene Oberherrschaft die Zahl 154,2, dagegen die von unserer Provinz eingeschlossene Unterherrschaft Frankenhausen die Ziffer 123,4.

Zerlegen wir diese 38 Gebiete noch weiter in kleinere Teile, in der Art wie es die Statistik in den Tabellen II tut und früher auch kartographisch veranschaulichte, so daß Preußen in seine 36, Bayern in seine 8 Regierungsbezirke, Sachsen in die 4 Kreishauptmannschaften, Württemberg in die 4, Baden in die 11 Kreise, Hessen in die 3 Provinzen, Oldenburg in seine 3 Landesteile und Elsaß-Lothringen in die 3 Bezirke zerteilt wird, so ergeben sich — unter Zusammenfassung der 3 Regierungsbezirke der Provinz Sachsen als Ganzes — im ganzen 88 Gebietsabschnitte. Es werden dadurch gewisse Willkürlichkeiten, die sich durch die Zugrundelegung von größeren Teilen in der obigen Tabelle geltend machen, vermieden: Berlin ist von Brandenburg getrennt, Bayern in seine kriminell verschiedenen Teile rechts und links des Rheines zerlegt 2c. Alle einzelnen Bezirke erhalten dann in genauerer Weise ihren Platz in der Kriminalreihe. Von einer Wiedergabe dieser langen Tabelle wird — schon aus Raummangel — abgesehen. Die Provinz Sachsen (Anhalt) erhält dann unter diesen 88 Stellen bei der Gesamtkriminalität den 58. (61.), bei Gewalt 2c. den 55. (61.), bei der Gefährlichen Körperverletzung den 44. (51.), beim Diebstahl den 54. (65.) und beim Betruge den 41. (37.) Platz. Auch hier sehen wir wieder, daß die Provinz im allgemeinen eine Mittelstellung einnimmt, allerdings bei der Gesamtkriminalität und bei den ersten Deliktsarten mit einer Tendenz nach unten.

Wird auch unsere Provinz noch in Regierungsbezirke aufgelöst und diese in die zuletzt erwähnte Tabelle eingeordnet, so weisen sie folgende Stellungen auf:

1. Bei der Gesamtkriminalität hat inne der

Regierungsbezirk	Erfurt	den	48. Platz
„	Merseburg	„	59. „
„	Magdeburg	„	63. „

2. bei Gewalt und Drohung ꝛc.:

Regierungsbezirk	Merseburg	den	43. Platz
„	Erfurt	„	50. „
„	Magdeburg	„	68. „

3. bei der Gefährlichen Körperverletzung:

Regierungsbezirk	Erfurt	den	21. Platz
„	Merseburg	„	38. „
„	Magdeburg	„	57. „

4. beim Diebstahl:

Regierungsbezirk	Erfurt	den	39. Platz
„	Magdeburg	„	52. „
„	Merseburg	„	62. „

5. beim Betruge:

Regierungsbezirk	Magdeburg	den	38. Platz
„	Merseburg	„	43. „
„	Erfurt[1])	„	48. „

Auch hier nehmen die Teile unserer Provinz — im großen und ganzen — Mittelplätze ein; zuweilen über, zuweilen unter der 45. Stelle (es sind bei dieser Zerlegung 90 Positionen). Dieser Überblick gibt zugleich ein Bild von der Stellung der drei Regierungsbezirke untereinander.

Nehmen wir einen anderen Maßstab an, indem wir die Kriminalzahlen der Provinz mit den Durchschnittszahlen für das Reich vergleichen, so ergibt sich, daß die Provinz sich in allen fünf Spalten günstiger als das Reichsmittel stellt, wenn auch die Unterschiede nicht erheblich sind. Auch auf diese Weise zeigt sich, daß unsere Provinz eine Mittelstellung auf der Kriminalitätsskala des Deutschen Reiches einnimmt.

Um noch darauf aufmerksam zu machen, wie viel größer die Unterschiede bei einer Zerlegung einer Provinz in Kreise sein können, wie dementsprechend eine Betrachtung, die nur größere

---

[1]) Zu bemerken ist — auch für die folgende Erörterung —, daß zwei Bezirke öfter die gleiche Relativkriminalzahl tragen (z. B. oben S. 21 bei der Gefährlichen Körperverletzung Provinz Brandenburg und Hessen-Nassau Nr. 19 und 20); dadurch ergeben sich bei der Ordnung in einer Tabelle mit wachsenden oder fallenden Zahlen kleine Willkürlichkeiten. So könnte der Regierungsbezirk Erfurt — oben im Text — auch den 52. Platz beim Betruge einnehmen.

Gebiete für ihre Schlüsse zu Grunde legt, ganz charakteristische Merkmale übersehen muß und eine Forschung nach den Ursachen der Kriminalität sich erschwert, sind am Schluß jeder Rubrik der obigen Tabelle (S. 21) die höchsten und niedrigsten Ziffern im Reiche beigefügt; zugleich soll dadurch gezeigt werden, wie außerordentlich verschieden die Häufigkeit der Straftaten in den einzelnen Teilen unseres Vaterlandes ist. Die Gesamtkriminalität durchläuft da eine Reihe von 22,2 (von dem an der Ems gelegenen westfälischen Kreise Warendorf) bis zu 317,2 (dem an Rußland grenzenden Kreise Johannisburg). Warendorf hat ungefähr (1890) 21 000 strafmündige Zivilpersonen, Johannisburg etwa ein Drittel mehr mit 32 000; trotzdem werden in ersterem Kreise nach absoluten Zahlen jährlich nur 47 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt, in dem ostpreußischen Kreise dagegen nicht weniger als 1037.

Bei Gewalt und Drohung 2c. liegt die höchste Zahl in dem bei dieser Deliktsart sich überhaupt schlechter stehenden Schleswig-Holstein. Als Merkwürdigkeit ist noch zu erwähnen, daß im Landratsamt Burgk (Reuß j. L.) innerhalb der 15 Jahre 1883 bis 1897 keine einzige Verurteilung wegen dieser strafbaren Handlung vorgekommen ist. Freilich mag es auch innerhalb anderer Kreise Stellen von der Größe dieses kleinen Gebietes geben, in denen ebenfalls keine Verurteilung wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte vorgekommen ist.

Daß der beste Bezirk für die Gefährliche Körperverletzung bei den ruhigen Schleswig-Holsteinern zu finden ist, mag nicht überraschen. Die drei größten Herde für dieses Roheitsdelikt liegen in den drei Gegenden des größten Alkoholkonsums im Osten Preußens (Branntwein), in Bayern (Bier) und in der Pfalz (Wein):

Um drei kleine Gebiete aus diesen Landesteilen anzugeben, so hat bei zirka

Einwohnern	Verurteilten nach absoluten Zahlen		die Relativzahl
36 400	180	Neidenburg (Ostpreußen)	49,4
35 000	184	Nürnberg, Bez.-Amt (Bayern)	52,6
38 300	266	Pirmasens (Pfalz)	69,4
Dagegen zeigt z. B. bei zirka			
39 200	10	Tondern (Schleswig)	2,6.

Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß es in dem zahlenmäßig hervorragendsten Kreise Pirmasens nicht — wie man ohne Lokalkenntnis annehmen möchte — der Wein, sondern der dort besonders stark mißbrauchte Schnaps ist, der auf die Ziffer 69,4 bestimmend wirkt[1]).

Wegen Betrugs werden in Lübbecke in Westfalen jährlich noch nicht eine Person, in der Stadt Traunstein in Oberbayern dagegen 35,4 — auf 10000 strafmündige Zivilpersonen berechnet — verurteilt. Um aber auf die Kleinheit der absoluten Ziffern, die hierbei in Betracht kommen, aufmerksam zu machen, so sei angegeben, daß der ca. 32000 strafmündige Zivilpersonen umfassende Kreis Lübbecke auf das Jahr 2 wegen Betrugs Verurteilte, die Stadt Traunstein mit 4200 strafmündigen Einwohnern 15 Verurteilte zu zählen hat.

b) Die Stellung der Provinz innerhalb Preußens.

Gehen wir nun dazu über, unsere Provinz noch nach einigen anderen Beziehungen einer vergleichenden Betrachtung zu unterziehen und nehmen dazu ihr engeres Vaterland, den preußischen Staat, um uns nicht immer mit den weitschweifigen großen Tabellen für das ganze Reich beschäftigen zu müssen[2]). Bei einer Vergleichung nur mit den preußischen Provinzen fällt die Linie von Norden nach Süden weg und die Mittelstellung der Provinz Sachsen tritt noch reiner hervor. Für die einzelnen Deliktsarten zeigen sich freilich Abweichungen.

Es ist wieder der 15jährige Durchschnitt gewählt worden; um jedoch etwas Neues hinzuzufügen, sind in den beiden Spalten jeder der fünf Rubriken (vgl. S. 27) die Ordnungsnummern, die sich für die Stellungen der Provinzen untereinander auf Grund des 10jährigen Durchschnitts 1883—1892 und des 5jährigen 1883—1887 ergeben, daneben gesetzt. Der 5jährige Durchschnitt wird von dem 10jährigen, dieser wieder von dem 15jährigen eingeschlossen, so daß sich immer korrektere Durchschnittszahlen ergeben müssen; freilich muß sich innerhalb des 15jährigen Zeit-

[1]) Vgl. darüber Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903. S. 36.

[2]) Diese kleinere Tabelle (S. 27) weist übrigens auch Extreme aus der großen Tabelle (S. 21) mit Hohenzollern, Schleswig, Westfalen und Westpreußen, Posen, Ostpreußen auf.

Auf je 10 000 strafmündige Zivilpersonen wurden im Durchschnitt der Jahre 1883—1897 verurteilt:

Ordnungs-Nr. 1883—97	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	Ordnungs-Nr. 1883—92	Ordnungs-Nr. 1883—87	Ordnungs-Nr. 1883—97	Gewalt und Drohung gegen Beamte ꝛc.	Ordnungs-Nr. 1883—92	Ordnungs-Nr. 1883—87	Ordnungs-Nr. 1883—97	Gefährliche Körperverletzung	Ordnungs-Nr. 1883—92	Ordnungs-Nr. 1883—87	Ordnungs-Nr. 1883—97	Diebstahl ꝛc.	Ordnungs-Nr. 1883—92	Ordnungs-Nr. 1883—87	Ordnungs-Nr. 1883—97	Betrug ꝛc.	Ordnungs-Nr. 1883—92	Ordnungs-Nr. 1883—87
1	Hohenzollern . 60,5	1	1	1	Hohenzollern . 2,3	1	2	1	Schleswig . . 8,5	1	1	1	Hohenzollern 11,9	1	1	1	Westfalen . . . 2,8	1	1
2	Schleswig . . . 75,0	3	2	2	Hannover . . . 2,3	2	1	2	Hohenzollern 10,6	2 (1a)	2	2	Westfalen . . 14,3	2	2	2	Pommern . . 2,8	2	2
3	Westfalen . . . 76,0	2	3	3	Westfalen . . . 2,8	3	3	3	Hannover . . 12,8	3	6	3	Rheinprovinz 15,7	3	3	3	Rheinprovinz . 3,1	3	3 (2a)
4	Rheinprovinz . 79,0	4	4	4	Sachsen . . . 3,6	5 [1]	5	4	Brandenburg 13,3	4 (3a)	3	4	Hannover . . 18,9	5	5	4	Westpreußen . 3,4	4	5 (4a)
5	Hannover . . . 83,1	5	5	5	Rheinprovinz . 3,6	4	4	5	Hessen 13,3	5	4	5	Schleswig . . 19,4	4	4	5	Posen 3,5	6	7
6	Hessen 88,1	6	6	6	Pommern . . 3,7	6 (5a)	6	6	Sachsen . . 14,5	6	5	6	Hessen 19,6	6	6	6	Schleswig . . 3,8	5	6
7	Sachsen . . . 103,6	7	7	7	Posen 4,1	8	9	7	Rheinprovinz 16,8	8	8	7	Pommern . . 24,5	7	8	7	Ostpreußen . . 3,9	7	4
8	Pommern . . 104,5	8	8	8	Hessen 4,1	7	7	8	Westfalen . . 17,5	7	7	8	Sachsen . . 25,5	8	7	8	Hessen 4,6	12 (11a)	13
9	Brandenburg . 117,0	9	9	9	Ostpreußen . . 4,5	10	10	9	Pommern . . 19,0	9	9	9	Brandenburg 29,8	9	9	9	Hohenzollern . 4,6	8	10
10	Schlesien . . . 138,2	10	10	10	Brandenburg . 4,6	9	11	10	Schlesien . . 20,5	10	10	10	Schlesien . . 35,7	10	10	10	Hannover . . 4,7	10 (9a)	11
11	Westpreußen . 155,5	11	11	11	Schleswig . . 5,5	11	8	11	Ostpreußen . 22,8	11	11	11	Ostpreußen . 49,2	11	12	11	Sachsen . . . 4,8	9	9 (8a)
12	Posen 159,7	12	12	12	Schlesien . . . 5,7	12	12	12	Westpreußen . 28,6	12	12	12	Westpreußen . 49,2	12	11	12	Schlesien . . . 5,0	11	8
13	Ostpreußen . . 165,5	13	13	13	Westpreußen . 5,9	13	13	13	Posen 28,9	13	13	13	Posen 52,2	13	13	13	Brandenburg . 5,2	13	12 (11a)
	Preußen . . . 110,3				**Preußen** . . 4,2				**Preußen** . . 17,5				**Preußen** . . 28,1				**Preußen** . . 4,1		
	Anhalt 108,5				Anhalt 3,8				Anhalt . . . 15,5				Anhalt . . . 28,9				Anhalt 4,6		

[1]) Sachsen und Pommern trugen im Durchschnitt der Jahre 1883—92 die gleiche Zahl; dies ist durch die in Klammern befindliche 5a ausgedrückt.

raumes auch eine gewisse Entwicklung in der Kriminalität zeigen, welche an sich die Stellung der einzelnen Provinzen verbessert oder verschlechtert. — Es ergibt sich aus einer Vergleichung je der ersten Spalten mit den beiden letzten innerhalb der einzelnen Rubriken, daß sich die Stellung der preußischen Provinzen untereinander in den einzelnen Zeiträumen nicht sehr — bei der Gesamtkriminalität fast gar nicht — geändert hat; daß demnach für die Fixierung des einer Provinz innerhalb des ganzen Staates zukommenden Platzes auch schon ein fünfjähriges Durchschnittsergebnis — wie es uns für die folgenden Betrachtungen nur zu Grunde liegt — im allgemeinen ein richtiges Bild gibt.

Unsere Provinz hat sich fast immer auf ihrem Platz in den einzelnen Zeitabschnitten gehalten; allerdings hat sie beim Betrug ihre Stellung verschlechtert. Posen hat sich von Jahrfünft zu Jahrfünft sowohl bei Gewalt 2c. und bei Betrug heraufgearbeitet. So zeigt sich doch auch wieder, daß die Stellung der Provinzen auch bei Zugrundelegung größerer Zeiträume, die schon viele jährliche Willkürlichkeiten ausgleichen, im Verhältnis zueinander keine feststehende ist.

Bei der Gesamtkriminalität ergibt sich, daß alle westlichen (nördlichen) Gebietsteile obenan, die östlichen dagegen unten stehen, die Provinz Sachsen daher in der Mitte zu finden ist. Diese Stelle vertauscht die Provinz bei Gewalt und Drohung mit einem günstigeren Platz; Schleswig, die Rheinprovinz und Hessen sind unter sie hinunter gegangen. Leider macht unsere Provinz diesen guten Eindruck durch die schlechte Position beim Betruge wieder zunichte. Westpreußen, Posen und Ostpreußen sind hierbei oberhalb von Sachsen zu finden; das sonst so günstig dastehende Hohenzollern ist ebenfalls herabgegangen. Gerade bei dem Betrugsdelikte verschiebt sich das gewöhnliche Kriminalbild im Deutschen Reiche ganz außerordentlich; der sehr stark kriminelle Osten wird bei diesem Delikte entlastet, dagegen schiebt sich der Schwerpunkt dieser strafbaren Handlung nach dem Süden des Reiches, wie sich dies in unserer letzten Tabelle an Ostpreußen, Westpreußen, Posen einerseits und Hohenzollern anderseits kundgibt.

Was die Durchschnittszahlen für das Königreich Preußen anlangt, so steht die Provinz Sachsen — bis auf den Betrug — günstiger; die Durchschnittsziffern für Preußen sind mit Ausnahme von Körperverletzung und Betrug höher als die des Reiches.

Die Zahlen für das Herzogtum Anhalt sind am Ende jeder Spalte zum Vergleiche mit denen der preußischen Provinzen beigefügt.

Diese für die ganze strafmündige Bevölkerung Preußens geltenden Kriminalzahlen sollen im folgenden in die Ziffern für die männliche und weibliche Bevölkerung einerseits und für die Jugendlichen anderseits zerlegt und einer Betrachtung unterzogen werden. Hierfür liegt uns jedoch nur ein fünfjähriger Durchschnitt — allerdings aus den uns zeitlich naheliegenden Jahren 1893 bis 1897 — vor.

Ehe wir aber dazu übergehen, wird es nicht unangebracht sein, einige allgemeine — orientierende — Bemerkungen über männliche und weibliche und über jugendliche Kriminalität vorauszuschicken.

Daß die Betätigung der beiden Geschlechter am Verbrechen nach Zahl und Art verschieden ist, liegt einmal an den bei beiden verschiedenen Eigenschaften der Gemütsart und des Körpers; die Kriminalität des Mannes trägt im allgemeinen mehr den Stempel der aufbrausenden Leidenschaft, Roheit und der Kraft, die des Weibes der Unaufrichtigkeit und Unlauterkeit (z. B. Gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, Einbruchsdiebstahl — gegenüber Beleidigung, Hehlerei, einfachem Diebstahl). Ferner aber wird die Verschiedenheit der Kriminalität durch die verschiedene Stellung veranlaßt, die beide Geschlechter im Erwerbsleben einnehmen. Die mehr an das Haus gebundene Frau hat weniger Gelegenheit, ist weniger der Versuchung zur Begehung von Straftaten ausgesetzt, als der im Getriebe des Berufslebens stehende, im Wirtshaus verkehrende Mann.

Es werden jährlich gegenüber den männlichen Personen nur $^1/_4$ bis $^1/_5$ weibliche wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt verurteilt. Berücksichtigt man die Tatsache, daß im Deutschen Reiche die Überzahl der strafmündigen weiblichen Personen über die über 12 Jahre alten männlichen ungefähr $1^1/_2$ Millionen (1890) beträgt, so daß die Beteiligung der Frauen am Verbrechen nach absoluten Zahlen häufiger eintreten kann und wird, so stellt sich die weibliche Kriminalität im Verhältnis zur männlichen auf ungefähr 20 %.

Unter Außerachtlassung der Verletzung der Wehrpflicht wurden 1896 auf 100000 strafmündige männliche Personen 2079 männliche, auf 100000 strafmündige weibliche Personen nur 389 weib-

liche wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt.

Um ein Bild von der verschiedenen Beteiligung der Frauen an den einzelnen Arten der Verbrechen zu geben, ist die folgende Tabelle eingefügt[1]). Zu beachten ist dabei, daß hier die absoluten Zahlen der weiblichen Verurteilten zu denen der männlichen in Beziehung gesetzt sind, daß sich also — infolge des numerischen Übergewichts der weiblichen strafmündigen Bevölkerung über die männliche — ein etwas zu ungünstiges Bild für die weibliche Kriminalität ergibt.

Auf 100 männliche Verurteilte entfielen im Jahre 1899:

bei	weibliche
1. Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt (ausschließlich § 140)	**19,3**
2. Vergiftung (für 1898)	250,0
3. Kuppelei	164,6
4. Hehlerei im wiederholten Rückfalle	70,6
5. Hehlerei	50,2
6. Gewerbsmäßiger Hehlerei	47,4
7. Meineid	44,9
8. Arrestbruch	38,5
9. Einfachem Diebstahl	**37,9**
10. Beleidigung	36,0
11. Falscher Anschuldigung	35,0
12. Fahrlässigem Falscheid	34,7
13. Einfachem Diebstahl im wiederholten Rückfalle	**29,7**
14. Brandstiftung	27,8
15. Unterschlagung	20,6
16. Betrug	**20,0**
17. Betrug im wiederholten Rückfalle	**17,6**
18. Schwerem Diebstahl	**13,4**
19. Hausfriedensbruch	12,0
20. Einfacher Körperverletzung	11,8
21. Schwerem Diebstahl im wiederholten Rückfalle	**8,2**
22. Gefährlicher Körperverletzung	**7,9**
23. Gewalt und Drohung gegen Beamte	**6,5**
24. Sachbeschädigung	6,0

[1]) Die Zahlen finden sich in der Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 132 N. F. II, 51 ff.

Bei Delikten wie Abtreibung und Kindesaussetzung überwiegt naturgemäß die weibliche Kriminalität erheblich.

Für die in unseren kriminalgeographischen Tabellen benützten Deliktsarten ergibt sich, daß wir bei Gewalt und Drohung 2c. und Gefährlicher Körperverletzung (Nr. 22 u. 23) überwiegend die männliche, dagegen bei Betrug (Nr. 16 u. 17) und noch mehr beim Diebstahl (Nr. 9, 13 u. 18) auch einen großen Teil weiblicher Kriminalität erfassen.

Weit höheres Interesse hat die Kriminalität der Jugendlichen. Der Jugend gehört die Zukunft, auch im Bösen. Doch läßt uns die Betrachtung der jugendlichen Kriminalität nicht nur Schlüsse über die Gegenwart hinaus ziehen, sondern sie erfordert auch deshalb unsere Aufmerksamkeit, weil gerade die Häufigkeit der Straftaten unter den Jugendlichen ein besonders geeigneter Gradmesser für die moralische Denkweise eines Volkes ist.

Die Jugendlichen, d. h. im strafrechtlichen Sinne die 12- bis 18jährigen, nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als sie nur dann bestraft werden, wenn festgestellt wird, daß sie bei Begehung des Delikts die zur Erkenntnis seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht hatten — und insofern, als sie auch bei dem Vorhandensein dieser Einsicht milderen Strafen unterliegen als die Erwachsenen.

Daher ist diese Altersgruppe besonders zu betrachten, zumal sie sich auch an einen natürlichen Lebensabschnitt anschließt; freilich würde vielleicht für moralstatistische Zwecke eine Abgrenzung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr zutreffender sein, da erst mit diesem Alter eine bestimmte Entwicklungsstufe abgeschlossen zu sein pflegt.

Diese, sechs Lebensjahre umfassende Bevölkerungsgruppe läßt sich wieder in die zwei Abteilungen von je drei Jahren zerlegen, wobei der Einschnitt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr — dem Aufhören der für die sittliche Entwicklung bedeutsamen Schulzucht — seine besondere Bedeutung hat.

Unter den wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt Verurteilten befinden sich nach absoluten Zahlen ungefähr $^9/_{10}$ Erwachsene und $^1/_{10}$ Jugendliche; da nun aber die letzteren nur sechs Altersklassen umfassen (im Jahre 1895 betrug die jugendliche strafmündige Bevölkerung nur etwa $^1/_6$ der gesamten strafmündigen Bevölkerung des Deutschen Reichs), so ist natürlich die Beteiligung der Jugendlichen am Verbrechen tatsächlich weit größer;

— und zwar stellt sich das Ergebnis für die relative Kriminalität so, daß wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt (ausschließlich der Verletzung der Wehrpflicht) gegenüber den Erwachsenen ungefähr die Hälfte Jugendlicher verurteilt wird:

1896 kamen auf 100 000 strafmündige Zivilpersonen desselben Alters und Geschlechts:

			männliche	weibliche
Jugendliche	701,6	und zwar	1168,9	232,6
Erwachsene	1356,5		2399,1	419,6

Diese Beteiligung der Jugendlichen am Verbrechen stellt sich jedoch nur bei der Gesamtkriminalität auf die Hälfte; bei den einzelnen Delikten ist das Verhältnis der Jugendlichen gegenüber den Erwachsenen ganz anders.

Setzt man die Kriminalität der Erwachsenen gleich 100, so ist die jugendliche Kriminalität (im Jahre 1886):

1. bei Schwerem Diebstahl	**212**
2. Brandstiftung	173
3. bei Einfachem Diebstahl	**132**
4. Unzucht, Notzucht 2c.	118
5. Raub und räuberischer Erpressung	85
6. Sachbeschädigung	73
7. Urkundenfälschung	66
8. Unterschlagung	56
9. Hehlerei	52
10. Betrug	51
11. Gefährlicher Körperverletzung	**37**
12. Meineid	17
13. Hausfriedensbruch	16
14. Beleidigung	8,6
15. Gewalt und Drohung gegen Beamte	**7,9**
Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	52,0

Ganz erstaunlich ist das Überwiegen der Kriminalität der Jugendlichen beim Diebstahl. In etwas findet dies vielleicht seine Erklärung darin, daß die Jugendlichen weniger geschickt sind, die Tat zu verdecken, daher häufiger vor Gericht gezogen und verurteilt werden als die Erwachsenen. Die hohe Beteiligung am Schweren Diebstahl fällt umsomehr auf, als gerade bei diesem Delikt ein erhöhter verbrecherischer Wille sich kundgibt und eine große Ent-

schlossenheit erforderlich ist; doch wird bei einer Erklärung hierfür „das häufige gemeinschaftliche Vorgehen mit älteren Dieben, die mangelnde Überlegung der schweren Folgen und die Freude am Wagnis mehr als planvolle Überlegung bei den Jugendlichen in Betracht gezogen werden müssen".

Der Betrug charakterisiert sich nicht in besonderem Maße als Delikt der Jugendlichen; die jungen Leute stehen noch nicht so häufig im Verkehrsleben und Handel, die diese strafbare Handlung wohl besonders veranlassen.

Bei der Zahl der Gefährlichen Körperverletzung wird der noch nicht so häufige Wirtshausbesuch günstig einwirken.

Die Beteiligung der Jugendlichen an dem Delikt des Widerstandes gegen die Staatsgewalt ist ganz gering.

Sehr betrübend ist die Tatsache, daß die Verbrechen der Unzucht und Notzucht bei den Jugendlichen häufiger sind als bei den Erwachsenen.

Der Raub und die räuberische Erpressung wird natürlich meist gegen Gleichalterige begangen werden.

Betrachten wir noch kurz die beiden Altersklassen der 12—14- und der 15—18jährigen, so muß es sehr auffallen, daß die Schuljugend beim Einfachen Diebstahl und auch beim Schweren Diebstahl sehr erheblich beteiligt ist. Die Beteiligung der Schulpflichtigen gegenüber der nächsten Altersgruppe beträgt beim Einfachen Diebstahl ungefähr 62 %, beim schweren sogar 71 %: es wurden verurteilt (1896) auf je 100 000 Personen derselben Altersgruppe

wegen	von 12—14 Jahren	von 15—18 Jahren
Verbrechen und Vergehen überhaupt . .	358,5	878,1
Einfachen Diebstahls	204,0	325,3
Schweren „	45,1	62,3
Sachbeschädigung	25,6	56,7
Brandstiftung	1,8	3,1

Bei anderen Delikten als den eben angeführten ist die Beteiligung der Schuljugend gegenüber den 14—18jährigen erheblich geringer.

Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen auf die Kriminalverhältnisse der männlichen und weiblichen und der jugendlichen Bevölkerung in Preußen ein. Wie schon erwähnt, können wir für diese Betrachtungen nur den fünfjährigen Durchschnitt 1893—1897 zu Grunde legen, obgleich — besonders für Kreise — eine auf

zahlreicheren Jahren aufgebaute Grundlage wegen der kleineren Ziffern, die sich infolge der Zerlegung der Gesamtbevölkerung in einzelne Kategorien ergeben, erwünscht wäre. Immerhin wird sich das Charakteristische der einzelnen Gegenden auch in dieser schmäleren Grundlage ausdrücken.

Um einen Überblick zu haben, wie sich die einzelnen Provinzen in dem fünfjährigen Durchschnitt 1893—1897 untereinander hinsichtlich der Gesamtbevölkerung stellen, sind in der folgenden Tabelle die hierauf bezüglichen Ziffern in der ersten Spalte wiedergegeben. Eine Vergleichung dieser Reihe mit der entsprechenden in der Tabelle S. 27 ergibt manches Lehrreiche. (Zu beachten ist, daß in der Tabelle auf S. 35 die Zahlen auf 100 000 strafmündige Zivilpersonen bezogen sind.) Die höheren Ziffern des fünfjährigen Durchschnitts zeigen, daß die Kriminalität in diesem Zeitraum — mit Ausnahme von Posen und Ostpreußen — in allen Provinzen gewachsen ist. Unsere Provinz ist unter Pommern heruntergegangen.

In der zweiten, dritten und vierten Spalte ist durch die Beziehung auf 100000 strafmündige Personen der betreffenden Bevölkerungskategorie die Verschiedenheit in den Einwohnerzahlen der einzelnen Provinzen ausgeglichen, ferner sind durch diese Zurückführung auf 100000 die Unterschiede beseitigt, die sich durch das in den einzelnen Gegenden verschiedene Anteilsverhältnis der männlichen und weiblichen Personen und der Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung ergeben.

Die Zahlen der Provinzen in der zweiten und dritten Spalte können direkt miteinander verglichen werden. Jedoch fehlt es für die vierte Spalte an einem geeigneten Vergleichungsobjekt; unter den männlichen und weiblichen Personen der zweiten und dritten Spalte sind die Jugendlichen immer mit eingefaßt. Es bedürfte noch einer besonderen Rubrik, in der die Kriminalität der Erwachsenen besonders aufgeführt wäre, mit der die der Jugendlichen dann verglichen werden könnte. Vergl. darüber S. 38 ff.

Die Reihenfolge der Provinzen bei der Kriminalität der männlichen Personen steht der Reihenfolge bei der Gesamtbevölkerung am nächsten; es kommen nur geringe Abweichungen in beiden Spalten vor. Es ist das nicht verwunderlich, da die männliche Kriminalität — wie wir oben gesehen haben — ungefähr fünfmal so groß bei Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze über-

haupt ist wie die weibliche und daher die Kriminalität der Gesamtbevölkerung bestimmen muß. Unsere Provinz nimmt also ebenfalls den achten Platz ein.

Bei der Kriminalität der weiblichen Personen stellt sich Sachsen im Vergleich zu den anderen Provinzen etwas schlechter als bei der männlichen; die Provinz hat ihre achte Stufe Brandenburg einräumen müssen, wobei der Unterschied zwischen diesen beiden Gebietsteilen in den Relativzahlen nicht ganz gering ist.

Auf je 100000 strafmündige Zivilpersonen der untenstehenden Kategorien kommen im Durchschnitt der Jahre 1893—1897 Verurteilte wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt (ausschließl. Verletzung der Wehrpflicht):

Gesamtbevölkerung [1]	Männliche [2]	Weibliche [2]	Jugendliche [2]
1. Hohenzollern 677	1. Hohenzollern 1263,1	1. Hohenzollern . 164,2	1. Hohenzollern . 339,6
2. Schleswig . 881	2. Schleswig . . 1496,4	2. Westfalen . . 208,7	2. Schleswig . . 447,6
3. Westfalen . . 919	3. Hannover . . 1591,7	3. Hessen 258,7	3. Westfalen . . 458,7
4. Rheinland . 923	4. Westfalen . . 1600,4	4. Rheinland . . 262,8	4. Rheinland . . 522,5
5. Hannover . 923	5. Rheinland. . 1603,0	5. Hannover . . 272,5	5. Hannover. . . 543,0
6. Hessen . . . 963	6. Hessen 1748,8	6. Schleswig . . 284,5	6. Hessen 612,7
7. Pommern . . 1155	7. Pommern . . 2011,0	7. Pommern . . 377,4	7. Pommern. . . 663,5
8. **Sachsen** . . **1222**	8. **Sachsen** . **2014,5**	8. Brandenburg . 418,0	8. Brandenburg . 708,2
9. Brandenburg 1386 [3]	9. Brandenburg 2050,3	9. **Sachsen** . . . **489,1**	9. Ostpreußen . . 730,3
10. Schlesien . . 1491	10. Posen 2556,0	10. Schlesien . . . 541,9	10. Schlesien . . . 774,0
11. Posen 1518	11. Schlesien . . 2611,5	11. Westpreußen . 588,3	11. **Sachsen** . . . **781,5**
12. Westpreußen 1577	12. Westpreußen. 2677,1	12. Ostpreußen . . 595,8	12. Posen 828,9
13. Ostpreußen . 1583	13. Ostpreußen . 2745,4	13. Posen 635,6	13. Westpreußen . 920,1
Preußen . . . 1209	Preußen . . 2067,1	Preußen . . . 423,1	Preußen . . . 677,5
Reich 1177	Reich 2031,5	Reich 394,1	Reich 707,1
Anhalt . . . 1221	Anhalt . . . 2045,3	Anhalt 454,1	Anhalt 908,4

Bei der Kriminalität der jugendlichen Personen ist die Provinz sogar an die drittletzte Stelle herabgesunken und bleibt mit über 100 verurteilten Personen hinter dem Durchschnitt in Preußen zurück.

Ein noch schlechteres Zeugnis stellt übrigens die Tabelle der anhaltinischen Jugend aus. Natürlich ist hierbei zu beachten, daß in der weit größeren Provinz Sachsen auch so ungünstige Gegenden vorkommen wie in Anhalt.

---

[1]) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 126 II, 27 f.

[2]) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 132 III, 1 ff.

[3]) Diese Zahl ist vom Verfasser berechnet.

Um nun nicht den Raum mit langen Zahlenreihen zu füllen, sind in der folgenden Übersicht für die einzelnen Deliktsarten nur die Ordnungsnummern vermerkt.

Die Provinz Sachsen nimmt im Durchschnitt der Jahre 1893/97 folgende Stellen innerhalb der preußischen Provinzen nach der Ordnungsnummer ein:

bei	Gesamtbevölkerung	Männl.	Weibl.	Jugendl.
Gewalt und Drohung gegen Beamte	6	5	7 (oder 8)	10
Gefährlicher Körperverletzung	6	5	9	9
Diebstahl	8	8	9	10
Betrug	—	11	12	13

Gerade wie bei der Gesamtkriminalität, zeigt sich auch bei den einzelnen Deliktsarten ein Hinabgehen der Provinz bei der weiblichen gegenüber der männlichen Kriminalität: so vertauscht z. B. bei Gewalt und Drohung 2c. Sachsen seine fünfte Stelle unter den preußischen Provinzen bei der männlichen Kriminalität mit der siebenten (oder achten) bei der weiblichen. Besonders ungünstig sind die Positionen der Provinz bei den Jugendlichen; so ist sie hier beim Betruge sogar auf der letzten Stufe zu finden. Dieser Vorwurf gegen die Jugend unserer Provinz wird insofern freilich etwas gemildert, als bei diesem Delikte die Provinz überhaupt auf einem weit untenstehenden Platze zu finden ist. (Vgl. S. 27.)

Lebenslauf.

Am 24. März 1876 wurde ich, Gustav Erich Petersilie, evangelischer Konfession, als Sohn des Pastors Werner Petersilie in Bilzingsleben (Kreis Eckardtsberga) geboren. Meine erste Ausbildung erhielt ich teils von meinem Vater, teils in der Dorfschule meines Heimatsorts. Ostern 1888 wurde ich in die Quinta des Gymnasiums zu Sangerhausen aufgenommen. Auf dieser Anstalt verblieb ich bis zu meinem Abiturientenexamen Ostern 1896.

Nach dieser Zeit bezog ich die Universität Berlin, um Rechtswissenschaft zu studieren, und setzte seit Ostern 1897 dieses Studium auf der Universität Halle fort. Nach dem Sommersemester 1899 ließ ich mich exmatrikulieren, hörte jedoch als akademischer Bürger der Universität Halle noch einige Vorlesungen. Im Januar 1901 bestand ich die erste juristische Prüfung vor der Prüfungskommission beim Kgl. Oberlandesgericht in Naumburg a. S. Im März desselben Jahres trat ich in den praktischen Vorbereitungsdienst als Referendar ein.

Während meiner Studienzeit belegte ich die Vorlesungen folgender Herren:

in Berlin:

Aegidi, v. Bezold, Bornhak, Geiger, Jacobi, v. Kaufmann, Lasson, Oldenberg, Pernice, Runze, Seckel, Ad. Wagner, Winter;

in Halle:

Conrad, Diehl, Endemann, Friedberg, Haym, Heck, W. Kähler, R. Kautzsch, v. Liszt, Loening, Stammler, Stein, Uphues, Vaihinger.

Allen meinen Lehrern, in Sonderheit Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. J. Conrad sage ich meinen herzlichen Dank.